

7. Ablauf des Vergabeverfahrens

Härtefälle und alle anderen Fälle

Die Studienplätze werden nach folgenden Grundsätzen (gemäß Vergabeverordnung Niedersachsen) vergeben:

Vorabquoten:

- Alle, die unter die Kriterien der „bevorzugten Zulassung“ fallen, erhalten einen Studienplatz.
- 2% der Studienplätze sind für Härtefälle, 5% für ausländische und staatenlose BewerberInnen und 3% für ZweitstudienbewerberInnen reserviert.
- Bis zu 10% der Plätze erhalten Zugangsberechtigte aufgrund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation (MeisterInnen, TechnikerInnen, staatl. gepr. BetriebswirtInnen und andere Berufsqualifizierte). Die Höhe der Quote ist entsprechend dem Anteil dieses Personenkreises an der Gesamtzahl der Bewerbungen.

Hauptverfahren:

- Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90% nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden die Studienplätze zu 40% nach der Durchschnittsnote („Rangliste 1“) Ihrer Hochschulzugangsberechtigung und zu 60% nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit Ihrer Durchschnittsnote („Rangliste 2“) vergeben. Hier können Sie Ihre Durchschnittsnote aufgrund von z.B. einer abgeschlossenen Berufsausbildung verbessern.
10 % der Plätze werden nach der Wartezeit („Rangliste 3“) vergeben. Alle BewerberInnen stehen im Hauptverfahren also in drei Ranglisten.

Vergabe im Hauptverfahren

Rangliste 1 – Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

Über Ihre Position in der Rangliste nach Qualifikation entscheidet die Durchschnittsnote Ihrer HZB. In der Regel wird es eine große Anzahl Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Durchschnittsnote geben. Bei solcher „Ranggleichheit“ werden Rangplätze nach den Kriterien „Wartezeit“ und „Dienst“ vergeben. Wenn auch nach Berücksichtigung dieser Kriterien Ranggleichheit besteht, entscheidet das „Los“. Haben mehrere BewerberInnen die gleiche Durchschnittsnote und die gleiche Wartezeit, rücken diejenigen im Rang nach oben, die einen „Dienst“ abgeleistet haben. Danach folgen diejenigen, die keinen Dienst nachweisen.

Rangliste 2 – Auswahl nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote

Durch einen guten Abschluss einer Berufsausbildung, durch gute Abiturnoten in einschlägigen Leistungskursen in der schriftlichen Abiturprüfung und durch Erfüllung von Kriterien besonderer Eignung für einzelne Studiengänge (Soziale Arbeit, Sportmanagement, Medienmanagement und Maschinenbau) können Sie Ihre Durchschnittsnote der HZB verbessern. Sie nehmen dann mit dieser errechneten „Verfahrensnote“ am Auswahlverfahren um einen Studienplatz in der „Rangliste 2“ teil. Die genauen Regelungen lesen Sie bitte in der Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren der zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Ostfalia ab Seite 31 nach.

Rangliste 3 – Auswahl nach der Wartezeit

Die Wartezeit ist die Zeit, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der HZB bis zum Bewerbungssemester vergangen ist. Halbjahre sind die Zeiten vom 01.03. bis 31.08. und 01.09. bis 28.02. Das Halbjahr, in dem die HZB erworben wurde, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Zeiten, in denen Sie studiert haben, werden auf die Wartezeit nicht angerechnet! Als Wartezeit können insgesamt höchstens 16 Halbjahre angerechnet werden.



Vergabe in den Vorabquoten

Bevorzugte Zulassung

Bevorzugte Zulassung bedeutet, dass Sie einen Studienplatz erhalten, ohne am aktuellen Auswahlverfahren nach Qualifikation und Wartezeit teilnehmen zu müssen und zwar deshalb, weil Ihnen bereits früher ein Studienplatz zugewiesen wurde, den Sie aber aus den unten aufgeführten Gründen nicht annehmen konnten. Sind die Kriterien der bevorzugten Zulassung erfüllt, erhalten Sie einen Studienplatz vor allen anderen, um die Chancen zwischen Ihnen und denen, die keinen Dienst abgeleistet haben und keiner der unten genannten Tätigkeiten nachgegangen sind, auszugleichen.

Ein Studienplatz könnte Ihnen dann zustehen, wenn Sie den Bundesfreiwilligendienst bis zu einer Dauer von drei Jahren, eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer, ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr geleistet, ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben.

Ein Studienplatz steht Ihnen jedoch nur dann zu, wenn Sie

- (a) bei Antritt des Dienstes im Besitz einer HZB waren, und
- (b) Sie für diesen Studiengang zu Beginn oder während Ihres Dienstes (usw.) von der Ostfalia zugelassen waren oder für diesen Studiengang keine Zulassungszahlen festgesetzt waren, und schließlich
- (c) nur dann, wenn seit der Beendigung des Dienstes (usw.) nicht mehr als ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde.

Der Anspruch auf bevorzugte Zulassung muss von Ihnen mit entsprechenden Nachweisen belegt werden.

Hierzu gehören: Nachweis über die jeweilige Dienstpflicht durch die zuständige Behörde bzw. einer Erklärung zur Erziehungs- bzw. Pflegezeit und der Zulassungsbescheid über den vorab erteilten Studienplatz.

Zweitstudium

Sie sind ZweitstudienbewerberIn, wenn Sie bereits ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben.

Hochschulen sind:

- wissenschaftliche Hochschulen (Universitäten),
- Technische Hochschulen,
- Gesamthochschulen,
- Fachhochschulen,
- Kunst- und Musikhochschulen,
- Bundeswehrhochschulen,
- Kirchliche Hochschulen,
- Pädagogische Hochschulen.

Das Studium ist abgeschlossen, wenn es mit einem Bachelor, Diplom, Staatsexamen, einer Magisterprüfung, der Promotion oder einer Graduierung beendet wurde.

Die Ostfalia ermittelt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Vergabeverordnung eine Messzahl aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des ersten Studiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium. Sind mehr Bewerbungen auf einen Zweitstudienplatz eingegangen als Plätze vorhanden sind, wird nach dieser Zahl eine Rangliste gebildet.

Beachten Sie bitte auch als BewerberIn auf einen Zweitstudienplatz das notwendige Vorpraktikum.

Zuweisung eines Studienplatzes aus Härtegesichtspunkten

Einen formlosen Antrag auf Auswahl nach Härtegesichtspunkten können Sie stellen, wenn die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang für Sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Ein solcher Antrag kommt beispielsweise in Betracht, wenn die BewerberIn unter einer Krankheit leidet, die ihrem Wesen nach nur noch zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen kann. In diesem – wie in allen anderen Fällen – müssen die geltend gemachten Tatsachen durch Vorlage geeigneter Nachweise in beglaubigter Form glaubhaft gemacht werden.

TIPPS

„Studieren Sie nicht irgendwas. Informieren Sie sich umfassend, ob der Studiengang und seine -inhalte für Sie geeignet sind und Sie dem von Ihnen gewünschten Berufsziel näher bringt. Nutzen Sie die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten. Ein Studienabbruch lässt sich häufig vermeiden, dass in BWL Mathe und Statistik vorkommen, kann man z.B. schon vor dem Studium herausfinden.“

Zentralen Studienberatung

„Die Mitarbeiterinnen der Studierenden-Service-Büros stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite, wenn Sie Fragen rund um die Bewerbung haben und erste Informationen benötigen. Zögern Sie also nicht, uns anzurufen oder eine E-Mail zu schreiben.“

Cordula Kalleé, Mitarbeiterin des SSB Salzgitter

